

Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zur Impfung nicht BHV1-freier Rinderbestände in Rheinland-Pfalz

Aufgrund

der §§ 1, 2 Abs. 3 und 5 und § 4 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO) vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520)

der § 1 Abs. 5 und § 14 Abs. 2 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 437)

der §§ 1, 2, 79, 80 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S. 3588)

der §§ 1, 2, 4, 61, 62, 64, 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwG) vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2007 (GVBl. S.92)

ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Impfung aller nicht BHV1-freien Rinderbestände in Rheinland-Pfalz wird gemäß nachfolgender Einzelbestimmung ab dem 1. Januar 2009 verbindlich angeordnet. Von der Impfpflicht befreit sind diejenigen Tierhalter, die ihren Bestand bis 31.03.2009 komplett auflösen werden und dies in HI-Tier dokumentiert ist. Von der Impfpflicht befreit sind überdies die Halter reiner Kälbermastbetriebe mit ausschließlicher Stallhaltung.
2. Zur Anwendung dürfen ausschließlich markierte Impfstoffe gelangen, bei deren Herstellung Virusstämme verwendet worden sind, bei denen das Glykoprotein -E-Gen entfernt worden ist und die nicht zur Bildung von gE-Antikörpern führen. Eine Ausnahme von der Verwendung markierter Impfstoffe kann von der zuständigen Behörde nur für Tiere zugelassen werden, die das Inland verlassen sollen, sofern das Bestimmungsland eine Impfung mit einem anderen Impfstoff verlangt, sowie in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Landesuntersuchungsamt, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.
3. Die Besitzer nicht BHV1-freier bzw. nicht anerkannt BHV1-freier Rinderbestände haben alle über 3 Monate alten Rinder des Bestandes mindestens zweimal jährlich impfen zu lassen. Dabei ist bei allen Rindern über 3 Monate eine Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers und eine weitere Impfung im Abstand von 3-6 Monaten durchzuführen. Die BHV1-negativen Tiere sind bei der Grundimmunisierung mit Lebendimpfstoff, die bekannt BHV1-positiven Tiere sind mit Totimpfstoff zu impfen, es sei denn, die Reagenten werden unverzüglich aus dem Bestand entfernt. Ansonsten sind

Reagenten im Sinne des § 1 (2) Nr. 3. BHV1-VO unverzüglich nach Bekanntwerden Ihres Reagentenstatus grundzuimmunisieren. Bei Rindern in reinen Mastbetrieben, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und nur zur Schlachtung abgegeben werden, kann auf die regelmäßige Nachimpfung verzichtet werden, sofern die Rinder mindestens grundimmunisiert und erneut im Abstand von drei bis sechs Monaten geimpft worden sind.

Die bei den Bestands-Impfungen altersmäßig nachrückenden Rinder sind bei der Erstimpfung mit Lebendimpfstoff intranasal zu impfen, es sei denn, es handelt sich um bekannt BHV1-positive Tiere, bei denen dann Totimpfstoff anzuwenden ist. Bei Wiederholungsimpfungen ist bei BHV1-gE-negativen Tieren Lebendimpfstoff anzuwenden, bei BHV1-gE-positiven Tieren (Reagenten) vorzugsweise Totimpfstoff.

Die erstmalige Grundimmunisierung ist bis spätestens 31.03.2009 vorzunehmen. Ausnahmsweise kann sie auch noch bis 15.04.2009 durchgeführt werden, sofern der Bestand nach dem Gutachten des Impftierarztes vorher nicht impffähig war.

4. Die Impfungen sind so lange durchzuführen, bis kein BHV1-positives Rind mehr im Bestand ist. Durchgeführte Impfungen sind vom Tierhalter unter Angabe des Impfdatums, des Impfstoffes, der Impfstoffcharge und der Ohrmarkennummern der geimpften Rinder zu dokumentieren und vom Impftierarzt mit Unterschrift zu bestätigen und der zuständigen Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien Stadt innerhalb von 14 Tagen zuzusenden. Die Impfdokumentationen sind durch den Tierbesitzer mindestens drei Jahre aufzuheben.
5. Der Tierhalter hat alle Reagenten so kurzfristig wie möglich nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses dauerhaft mit den dafür bestimmten roten Ohrmarken zu kennzeichnen, soweit er nicht schon einer entsprechenden Kennzeichnungspflicht nach Vorgabe der zuständigen Behörde nachgekommen ist.
6. Für den Fall der Nichtbefolgung der unter den Ziffern 3 – 5 angeordneten Maßnahmen bis zum 15.04.2009, wird gemäß den §§ 1, 2, 4, 61, 62, 64, 66 des Landesvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,00 Euro angedroht.
7. Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Das Ziel der flächenhaften Sanierung rheinland-pfälzischer Rinderbestände von einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) ist trotz erheblicher Anstrengungen durch die Besitzer saniertester Bestände und finanzieller Stützung durch die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz noch nicht genügend vorangeschritten.

So sind in Rheinland-Pfalz per 31.12.2007 erst 66,2 % der Rinderbestände BHV1-frei bzw. anerkannt BHV1-frei, obwohl seit Dezember 2001 die BHV1-Infektion in Deutschland flächenhaft bekämpft wird. Damit steht Rheinland-Pfalz hinsichtlich des

Sanierungsfortschritts an drittletzter Stelle in Deutschland, während im Bundesschnitt bereits knapp 80 % der Bestände BHV1-frei sind und einige Bundesländer schon auf über 90 % sanierte Bestände kommen.

Wegen dieser ganz Rheinland-Pfalz betreffenden Situation, der Vielzahl gleichartiger Fälle in allen Teilen des Landes und Art und Umfang der Seuchensituation erlässt das Landesuntersuchungsamt anstelle der nachgeordneten Behörden diese tierseuchenrechtliche Anordnung.

Der schleppende Fortschritt in der Bekämpfung mit den bisherigen Mitteln der Untersuchungen, Ausmerzungen von BHV1-Reagenten auf freiwilliger Basis, gestützt durch Ausmerzungsbeihilfen und Tragung der Untersuchungskosten durch die Tierseuchenkasse sowie Übernahme der Impfkosten für reine Mastbestände stellt nicht nur ein Handelshemmnis dar, sondern gefährdet ständig die bereits mit viel Mühe, Zeit und Geld sanierten BHV1-freien und anerkannt BHV1-freien Rinderbestände. Denn durch nicht BHV1-freie Bestände und deren BHV1-infizierten Tiere besteht ein erhöhtes Risiko der Wiederansteckung der bereits sanierten Bestände. Dieser Zustand ist im Interesse der sanierten Bestände in Rheinland-Pfalz sowie anderer Bundesländer und Staaten der europäischen Gemeinschaft nicht länger hinnehmbar.

Das Ziel der flächenhaften Ausmerzung bzw. Zurückdrängung der Seuche muss deshalb durch die angeordneten Maßnahmen intensiv unterstützt werden.

Der 1. Januar 2009 als Datum des Inkrafttretens der angeordneten Maßnahmen und der dreimonatige Zeitrahmen zur Durchführung der Grundimmunisierung wurde gewählt, um allen betroffenen Tierhaltern und den die Impfung durchführenden Tierärzten ausreichend Gelegenheit zu geben, sich auf diese Belastung einzustellen.

Auf die Möglichkeit der Vermeidung dieser Belastung wird verwiesen, indem alle Reagenten so schnell wie möglich aus dem Bestand unter Inanspruchnahme der Ausmerzungsbeihilfen durch die Tierseuchenkasse entfernt werden und das Ziel BHV1-freier bzw. anerkannt BHV1-freier Bestand schneller erreicht wird und durch die Aufrechterhaltung dieses Status die Impfpflicht entfällt.

Die Dokumentationspflichten und Informationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde sind als Teil der Impfkontrolle im Hinblick auf die geimpften Tiere zur sachgerechten Durchführung des Impfregimes im Gesamtzusammenhang unerlässlich für Tierbesitzer, Tierarzt und die zuständigen Überwachungsbehörde. Denn nur so lässt sich die differenzierte Verwendung der Impfstoffe, die Kontrolle der Termine für die Wiederholungsimpfungen und die Qualität des Impfstoffes bei Zweifeln über dessen Wirksamkeit kontrollieren und nachvollziehen. Die Kennzeichnungspflicht von Reagenten mit den vorgeschriebenen roten Ohrmarken dient in diesem Zusammenhang dem gleichen Ziel.

Die Kostenpflicht des Tierbesitzers für die auf Grund tierseuchenrechtlicher Bestimmungen angeordneten Impfungen ist in § 14 Abs. 2 Landestierseuchengesetz geregelt. Auf die Übernahme der Kosten der Untersuchungen auf BHV1 im Landesuntersuchungsamt durch die Tierseuchenkasse sei in diesem Zusammenhang erinnert.

Das Zwangsmittel ist unerlässlich, um diejenigen Tierhalter, die den Anordnungen nicht Folge leisten wollen, zur Befolgung der Anordnung im Allgemeininteresse zu zwingen.

Hinweise:

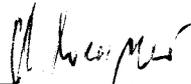
1. Die Kosten der Impfung hat der Tierhalter zu tragen, soweit sie nicht von der Landestierseuchenkasse oder vom Land getragen werden.
2. Ordnungswidrig i. S. v. § 13 Abs.1 Nr.1 BHV1-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen die auf § 2 Abs. 3 Satz 1 BHV1-Verordnung gestützte Impfanordnung handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
3. Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensvollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbindung mit § 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Die Anordnung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Geschäftsräumen der Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte sowie beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, im Falle des § 80 Tierseuchengesetz die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

56068 Koblenz, den 11. Juni 2008
Landesuntersuchungsamt

Im Auftrag


Dr. Fritz -J. Wegner